

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Vielgesichtigkeit der Bodenreform

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1949) : Vielgesichtigkeit der Bodenreform, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 29, Iss. 5, pp. 30-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/130955>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

— die hier mit der physiologischen Sättigung zusammenfällt — erreicht. Hier kann man geradezu von einem „Gesetz“ sprechen: Selbst bei zunehmender Gesamtbevölkerung und unter der Annahme völliger Sättigung aller Beteiligten kann die Agrarbevölkerung nicht zunehmen, solange die Agrartechnik eine Steigerung der Agrarproduktion mindestens im gleichen Umfang und Tempo der Gesamt-Bevölkerungszunahme ermöglicht. Erst wenn die Agrartechnik mit dieser Bedarfssteigerung nicht mehr Schritt halten könnte, wäre eine Zunahme der Agrarbevölkerung — bei gleichzeitiger Urbarmachung neuer Böden — möglich und notwendig.

In den letzten Jahren ist die Frage eingehend erörtert worden, ob über die künftige Weltagrarpromtion eine optimistische oder eine pessimistische Auffassung am Platze sei. Allem Anschein nach hat die optimistische Auffassung die besseren Argumente für sich. Das bedeutet gleichzeitig, daß das Problem der Flucht aus der Landwirtschaft dauernd akut bleibt. Und dieses Problem gewinnt noch an aktueller Bedeutung, wenn sich in bestimmten Ländern der Erde eine auch nur zeitweilige Überproduktion an Nahrungsmitteln abzuzeichnen beginnt. Unter diesem Gesichtspunkt verdient besonders die neuere Entwicklung in den Vereinigten Staaten alle Aufmerksamkeit.

Vielgesichtigkeit der Bodenreform

BODENREFORM ist ein altes Zauberwort, das nie ganz seine Suggestivkraft verliert, das aber in Zeiten von Wirtschafts- und Sozialkrisen eine unwiderstehliche Überzeugungskraft zu gewinnen scheint. Die Bodenreform ist ein sozialetisches, ein sozialpolitisches, ein wirtschaftspolitisches, ein demographisches und ein volksbiologisches Problem. Man muß diese Vielgesichtigkeit erfassen, um den Begriff in seiner ganzen Tiefe zu ermessen und den Chamäleoncharakter seiner Formen zu verstehen. Heute steht das wirtschaftlich-soziale Gesicht im Vordergrund, und es ist von Wolken parteipolitischer Interessen überschattet. An der Durchführung der Bodenreform in den beiden deutschen Zonen und in Ungarn wollen wir beispielhaft die verschiedene Aufgabenstellung und die unterschiedliche Zweckbestimmtheit aufzeigen. Was uns unmittelbar angeht, ist die Bedeutung, die die Durchführung der Bodenreform für das soziologische Gefüge unserer Volkswirtschaft hat, und es ist eine schwere Tragik für uns, daß in der Unterschiedlichkeit der Durchführung in den beiden deutschen Zonen eine so verschiedene Sozialstruktur geschaffen wird, die es bereits heute außerordentlich erschweren dürfte, aus diesen beiden Teilen wieder ein Ganzes zu schmieden. Diese Gefahr ist uns leider noch nicht in ihrer ganzen Schwere bewußt geworden.

Der Stand der Bodenreform in den deutschen Westzonen

Von unserem agrarpolitischen Mitarbeiter

Die deutsche Gesetzgebung über die Bodenreform wird eingeleitet durch den Gesetzentwurf des Kontrollrats vom 29. Oktober 1945, der im Gegensatz zur Sowjetzone in den Westzonen erst verhältnismäßig spät entgeltliche Anordnungen ausgelöst hat. Am ehesten kam es hier noch zu einer Kodifizierung in der US-Besatzungszone, wo die Militärregierung den Kontrollratsentwurf den Ländern gewissermaßen als „Diskussionsgrundlage“ übergeben hatte. Am 17. September 1946 wurde im (süddeutschen) Länderrat das „Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform“ angenommen und unmittelbar danach von General Clay unterzeichnet. Die Länder haben dann in den Monaten September und Oktober 1946 das Gesetz — mit gleichem Wortlaut — als Landesgesetz verkündet und anschließend die Durchführungsbestimmungen herausgebracht, die vor allem die Landabgabepflicht je nach der Grundeigentumsgröße regeln.

In der britischen Besatzungszone erließ die Militärregierung am 4. September 1947 die Verordnung

Nr. 103 als Rahmengesetz über Bodenreform. In der Einleitung der Verordnung findet sich der bemerkenswerte Satz: „Es ist zweckmäßig, die dem Grundbesitz anhaftende politische Macht durch Begrenzung der dem einzelnen Eigentümer zustehenden Landfläche einzuschränken und einem größeren Teil der Bevölkerung Gelegenheit zur Siedlung und zur landwirtschaftlichen Beschäftigung zu geben.“ Als erstes Land der Zone brachte Schleswig-Holstein im Dezember 1947 ein „Gesetz zur Einleitung einer Agrarreform“ heraus, das aber unter anderem wegen einer darin enthaltenen rückwirkenden Bestimmung von der Militärregierung beanstandet wurde; genehmigt wurde ein Gesetz vom 12. März 1948, die Durchführungsbestimmungen hierzu verfielen aber auch zunächst der Ablehnung, und erst die neuen Bestimmungen vom 8. Februar 1949 („Gesetz über Landabgabe und Enteignung zur Durchführung der Agrarreform“) wurden von der Militärregierung bestätigt.

In Nordrhein-Westfalen wurde zwar der Entwurf eines Bodenreformgesetzes bereits im Dezember 1947 dem

Landtag zugeleitet, aber erst im November 1948 verabschiedet; aus ähnlichen Gründen wie in Schleswig-Holstein und wegen „nachteiligen Einflusses auf die Lebensmittelherzeugung“ (Heranziehung von Betrieben unter 100 ha!) lehnte die Militärregierung das Gesetz ab. Ein neues Gesetz wurde endlich am 11. Mai 1949 im Landtag beschlossen, vom Gouverneur gebilligt und mit dem 1. Juni 1949 in Kraft gesetzt.

In Niedersachsen verursachte die Behandlung des Gesetzes im Landtage im Februar 1948 fast eine Regierungskrise, worauf der Gesetzentwurf von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Es ist dann hier nicht mehr zu der Verabschiedung eines deutschen Gesetzes gekommen, sondern durch die Verordnung Nr. 188 der britischen Militärregierung vom 20. Juni 1949 ist die Bodenreform in Niedersachsen angeordnet worden.

Für die Länder der französischen Zone erging nach dem Scheitern früherer Versuche unter dem 18. Oktober 1947 eine Rahmenverordnung des französischen Oberkommandierenden (Vo. Nr. 116). In (Süd-)Baden wurde das „Landesgesetz zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Bodenverteilung und Bodennutzung (Agrarreformgesetz)“ am 27. Februar 1948 im Landtag beschlossen, aber erst am 15. Oktober 1948 verkündet. In Rheinland-Pfalz wurde das „Landesgesetz zur Bodenreform“ im Oktober 1948 beschlossen und verkündet, in Württemberg-Hohenzollern endlich hat der Landtag, „um eine gerechtere Verteilung des landwirtschaftlichen Grundeigentums herbeizuführen, um die Lösung des Flüchtlingsproblems zu erleichtern sowie um die Voraussetzungen für eine Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung zu schaffen“, das „Gesetz zur Reform der land- und forstwirtschaftlichen Bodenverteilung und Bodenbewirtschaftung (Bodenreformgesetz)“ vom 6. August 1948 beschlossen, das erst am 22. November 1948 nach Genehmigung durch die Militärregierung im Regierungsblatt veröffentlicht wurde.

Sieht man von der teilweise politischen Begründung in den Westzonen ab, so steht durchweg die Absicht im Vordergrund, durch vermehrte Siedlung einen größeren Teil der Bevölkerung, insbesondere der Ostflüchtlinge, auf dem Lande und im landwirtschaftlichen (oder gartenbaulichen) Beruf sesshaft zu machen. Das hierfür benötigte Land soll zum Teil durch Aufsiedlung ehemaligen Wehrmachtgeländes oder von Grundeigentum des Staates, der Gemeinden usw. gewonnen werden, vor allem aber durch Abgabe privaten Grundeigentums. Die Abgabepflicht beginnt im allgemeinen mit einem Grundeigentum von 100 ha bzw. 130 000 DM Einheitswert (in Schleswig-Holstein nur 50 000 DM) — nach Wahl des Eigentümers —, ergreift aber teilweise auch geringere Besitzgruppen. In der US-Zone wird vom Grundeigentum zwischen 100 und 500 ha eine Abgabe gefordert, die von 10 auf 50 v. H. steigt; zwischen 500 und 1000 ha steigt sie von 50 auf 75 v. H., zwischen 1000 und 1500 ha von 75 auf 90 v. H., für alles Land über 1500 ha beträgt sie volle 90 v. H. Wie sich die Flächenabgabe hiernach auswirkt, sei am Beispiel der Landabgabe-

tabelle von Hessen gezeigt: von 100 ha sind abzugeben 10,0, von 200: 65,3, von 300: 123,7, von 400: 185,3, von 500: 250,0, von 1000: 625,0, von 1500: 1075,0; im letztgenannten Fall macht die Abgabe 71,7 v. H. aus und steigt beispielsweise bei 4800 ha (dem größten Grundbesitz in der US-Zone) auf 4045 ha = 84,3 v. H. (Rest 755 ha). Wo für die Zwecke des Gesetzes kein anderes geeignetes Land vorhanden ist, kann in der US-Zone auch auf Grundeigentum unter 100 ha, aber mit mindestens 20 000 DM Einheitswert, zurückgegriffen werden — Staffelung hier 1 bis 10 v. H. —. Für Gartennutzung und Kleinsiedlung kann unter Umständen sogar auch bäuerlicher Besitz unter 20 000 DM Einheitswert in Anspruch genommen werden, der Besitzer muß dann aber durch Land gleicher Bonität und Größe entschädigt werden. In allen anderen Fällen ist durchweg volle Entschädigung des abgegebenen Landes vorgeschrieben, und zwar normalerweise in Geld nach dem Ertragswert (bzw. steuerlichen Einheitswert). In der britischen Zone ist die Abgabepflicht verschieden geregelt; so muß z. B. in Schleswig-Holstein „sämtliches Grundeigentum in einer Hand, soweit es am 3. September 1947 die zulässige Hektarfläche überschritten hat“, abgegeben werden. In Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls eine Staffelung vorgesehen.

Um sich ein Bild machen zu können, wie groß der Landanfall aus der Abgabepflicht des Großgrundeigentums etwa sein kann, muß man die vorhandenen statistischen Unterlagen über das land- und forstwirtschaftliche Grundeigentum¹⁾ heranziehen. Vom Grundeigentum kommen in erster Linie in Frage die „natürlichen Personen mit Gesamteigentum von 100 ha und darüber“ sowie „Fideikomnisse und Familienstiftungen“. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

**Verteilung des Grundeigentums
über 100 ha und der Fideikomnisse und Familienstiftungen in den drei Westzonen 1937**

Zone bzw. Land	Zahl der Eigentümer	Landwirt- schaftl. Nutz- fläche in ha
Amerik.: Natürliche Personen	1280	171 127
Fideikomnisse usw.	198	43 958
Britisch: Natürliche Personen	5244	813 334
Fideikomnisse usw.	150	20 918
Schleswig-Holstein	655	161 926
Niedersachsen	3563	471 470
Nordrhein-Westfalen	1390	199 632
Französ.: Natürliche Personen	320	40 473
Fideikomnisse usw.	110	17 938
Insgesamt:	7302	1 107 748

Da von dem hier in Betracht kommenden Grundeigentum nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche allein $\frac{3}{4}$ (genau 75,4 v. H.) zur britischen Zone gehören, sind die Zahlen für die Länder dieser Zone (ohne Hamburg, das praktisch vernachlässigt werden kann) hier noch besonders aufgeführt worden; wegen nicht vermeidbarer Doppelzählungen in den einzelnen

¹⁾ Nach der Grundeigentumserhebung von 1937. Quelle: Statistisches Handbuch von Deutschland, hrsg. v. Länderrat, München 1949, S. 90 ff.

Verwaltungsbezirken weicht die Zahl der Eigentümer in der Zone etwas von der Summe derjenigen in den Ländern ab.

Die hier zusammengefaßte landwirtschaftlich benutzte Fläche von 1,1 Mill. ha macht nicht ganz 8 v. H. der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche der Westzonen (13,87 Mill. ha) aus. Dadurch unterscheiden sich die Westzonen ganz wesentlich von „Ostdeutschland“ (Reichsgebiet von 1937 ohne die Westzonen, aber einschl. des Gebietes östlich der Oder und Neiße), wo der Anteil der genannten Ländereien an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche 26,8 v. H. beträgt.

Nach Berechnungen, die die Landwirtschaftsministerien der Länder zusammen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angestellt haben²⁾, ist für die Doppelzone aus dem oben genannten „Landvorrat“ und aus anderen Quellen mit folgendem Land für Siedlungszwecke zu rechnen: aus den Bodenreformgesetzen 500 000 ha (in der britischen Zone allein 440 000 ha), aus Moorländereien 90 000, aus Od- und Neuland 45 000, aus Wehrmachtländereien über 41 000, aus Vorkaufsrechten nach dem alten Reichssiedlungsgesetz 60 000 ha (sämtliche Flächenangaben abgerundet), zusammen also annähernd 740 000 ha. Zusammen mit der französischen Zone, für die etwa 30 000 ha genannt werden, darf man also mit ungefähr $\frac{3}{4}$ Mill. ha besiedlungsfähigem Lande rechnen. Der Kostenaufwand stellt sich nach derselben Quelle für die nächsten 10 Jahre auf 2,05 Mrd. DM in der britischen und 1,31 Mrd. DM in der US-Zone, in der Doppelzone im ganzen also auf 3,36 Mrd. DM. Für diesen Gesamtbetrag können etwa erstellt werden 40 000 Vollerwerbssiedlungen, 45 000 Nebenerwerbsstellen, 50 000 Anliegerstellen. Im einzelnen verteilen sich die Gesamtkosten auf den Landserwerb mit 800 Mill., auf Baukosten mit 1750 Mill., auf Einrichtungskosten mit 400 Mill.

Die eigentliche Landaufteilung und die Siedlungstätigkeit konnten aus den verschiedensten Gründen nur sehr langsam anlaufen. Neben der Verzögerung der Gesetzgebung und dem Fehlen der erforderlichen Mittel spielen noch eine wesentliche Rolle die Ein-

²⁾ Agrarpolitische Informationen, Frankfurt a. M., Jg. II, Nr. 1/2.

sprüche der zur Abgabe verpflichteten Großgrundeigentümer; bezüglich des ehemaligen Wehrmachtgeländes zeigt sich die besondere Schwierigkeit, daß die Besetzung hier vorerst nur mit einer Verpachtung auf 5 Jahre einverstanden ist. Den finanziellen Schwierigkeiten suchte man in der US-Zone durch eine Ergänzungsbestimmung zum Bodenreformgesetz (Länderratsbeschluß vom 20. April 1949) wenigstens teilweise abzuwehren, wonach in Zukunft für den beschlagnahmten Großgrundbesitz nur noch 10 v. H. der Entschädigungssumme in bar abgegolten werden, der Rest dagegen in Schuldverschreibungen.

Zu einem Teil lassen sich für die Zeit bis Ende 1948 genauere Ergebnisse der bisherigen Siedlungstätigkeit feststellen: in der US-Zone sind aus den verschiedenen Quellen 129 000 ha gewonnen worden, davon allerdings erst 38 000 ha als Siedlungsland verteilt, und zwar an die Einheimischen 21 000, an Flüchtlinge 17 000 ha. In Bayern allein handelt es sich dabei um 672 Vollbauernstellen, 38 kleinbäuerliche Siedlungen (unter 5 ha), 286 Erwerbsgärtnerereien, 1576 Nebenerwerbssiedlungen, 1459 Wohnsiedlungen, 272 Land- und Forstarbeitersiedlungen, etwa 4800 Landzuteilungen an Anlieger. Insgesamt sind für diese Zwecke bisher 21 369 ha Siedlungsland abgegeben worden, davon etwa 16 000 aus ehemaligem Wehrmachtgelände und nur 2800 aus Großbetriebsland. Im ganzen sollen 372 bayerische Großgrundeigentümer rund 36 700 ha Land abgeben. In Schleswig-Holstein wird in erster Linie der „Mehrfachbesitz“ in Anspruch genommen — 53 Eigentümer besitzen 275 größere Betriebe mit einer Gesamtfläche von 85 444 ha —. Hiervon werden als erste Stufe der Agrarreform in das Eigentum der „Landstelle Schleswig-Holstein“ übergehen 47 bisher selbstbewirtschaftete Betriebe und 142 bereits verpachtete Betriebe mit zusammen rund 44 400 ha. Außerdem werden mit Beschleunigung 250 Zeitpachtstellen mit rund 5000 ha in Eigentum umgewandelt.

Auf die Aktion zur Erfassung der „auslaufenden Höfe“ und der „wüsten Höfe“, die insbesondere der Flüchtlingsiedlung zugute kommen soll, sei abschließend noch hingewiesen, obwohl diese Dinge zum großen Teil erst im Anlaufen sind.

Durchführung der Bodenreform in der Ostzone

Von unserem Ostzonen-Korrespondenten

Die 1945/46 durchgeführte radikale Bodenreform bildet neben der Enteignung von fast der Hälfte der Industrie eine der beiden großen Maßnahmen, durch die das soziologische Gefüge der Ostzone grundlegend und entscheidend geändert wurde. Während aber die Industrie in Staats- bzw. Volkseigentum übergeführt und zu riesigen konzernähnlichen Gebilden (den Sowjetischen Aktiengesellschaften (SAG.) und den Vereinigten volkseigener Betriebe (VVB.) zusammengefaßt wurde, ging man auf dem Lande gerade den umgekehrten Weg: Die großen Güter wurden — bis auf verhältnismäßig wenige Ausnahmen — in

Kleinbauernwirtschaften aufgeteilt. Dies ist umso erstaunlicher, als die Russen in ihrem eigenen Lande gerade gegenteilig vorgehen. Dies wohl in der an sich richtigen Erkenntnis, daß wesentliche Produktionssteigerungen in der Landwirtschaft nur durch den Einsatz moderner Landmaschinen zu erreichen sind und daß solche Maschinen nur im Großbetrieb wirklich rationell eingesetzt werden können. Auch haben „die Marxisten bereits lange erkannt, daß das kapitalistische Großgut gegenüber den kleinen Wirtschaften viele Vorzüge besitzt“ (A. Petruschow, „Agrarverhältnisse in Deutschland und die Agrarreform“, SWA-